

Vereinbarung über die Förderung der Fachberatungsstelle

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Zwischen

dem Landkreis Bodenseekreis,
vertreten durch den Landrat Herrn Lothar Wölfle,
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen

im Folgenden „Bodenseekreis“ genannt

und

der Stadt Friedrichshafen
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Andreas Brand,
Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen

im Folgenden „Stadt Friedrichshafen“ genannt

und

XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX

im Folgenden „XXXXXXXX“ genannt

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

XXXXXXXXXX betreibt eine Fachberatungsstelle für Frauen in Krisensituationen. Aufgabe ist die Beratung und Unterstützung von Frauen, die von geschlechtsspezifischer, sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt betroffen sind. Die Fachberatungsstelle hat ihren Sitz in XXXXXXXX. Das Angebot richtet sich an Frauen über 18 Jahren aus der Stadt Friedrichshafen und dem gesamten Bodenseekreis.

§ 2 Aufgaben der Fachberatungsstelle

(1) Die Fachberatungsstelle für Frauen nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung und Unterstützung mit folgendem inhaltlichen Schwerpunkt:
 - Beratung und psychosoziale Unterstützung für Frauen bei Gewalterleben in Form von geschlechtsspezifischer, sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt sowie bei zurückliegenden Missbrauchs- und Misshandlungserfahrungen. Die Beratung erfolgt telefonisch, per E-Mail, persönlich, auf Wunsch anonym und bei Bedarf aufsuchend und unter Einbeziehung des unterstützenden sozialen Umfeldes. Die Beratung erfolgt mit besonderem Blick auf das gesamte Familiensystem (insb. betroffene Kinder) und berücksichtigt die Auswirkungen der Gewalterfahrungen auf das Kindeswohl.
 - Hilfe und Unterstützung zur Aufarbeitung geschlechtsspezifischer, sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt

- Information über Rechte, Hilfen und Schutzmöglichkeiten, zu Anzeigeerstattung und Strafverfahren, zu Opferentschädigung, zu medizinischer Hilfe
 - Information über weiterführende Beratungs- und Hilfsangebote sowie Schutzeinrichtungen
 - Vermittlung und Begleitung zu Ärzten, Gericht, Polizei, Behörden, Rechtsanwaltschaft etc.
 - Initiierung und Begleitung von Gruppenangeboten und Selbsthilfegruppen
 - fallspezifische Zusammenarbeit mit Ämtern, Behörden, Kliniken, Ärzten, Psychologen, sozialen Einrichtungen und anderen Beratungsstellen sowie Vermittlung weiterer Hilfen
 - Unterstützung für das gesamte Familiensystem: Beratung/Weitervermittlung an Angebote der Frühen Hilfen und Vermittlung an den Allgemeinen Sozialen Dienst zur Prüfung von Hilfen zur Erziehung
- b) Ermöglichung eines barrierefreien und anonymen Zugangs zum Beratungsangebot (räumliche Barrierefreiheit, Materialien in leichter Sprache, ...)
- c) Prävention, Vernetzung und Kooperation in Form von:
- Mitarbeit und Teilnahme an verschiedenen auf das Thema bezogenen Arbeitskreisen u.a. „Arbeitskreis gegen sexualisierte Gewalt“, „Arbeitskreis Frauen Bodenseekreis“, „Interkultureller Frauenarbeitskreis“ im Bodenseekreis, Arbeitskreis „Gewalt im sozialen Nahraum“
 - Zusammenarbeit mit Anbietern der verschiedenen themenbezogenen Beratungs- und Präventionsangebote, insbesondere mit:
 - Frauen- und Kinderschutzhaus im Bodenseekreis
 - Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt (z.B. Morgenrot)
 - Beratungsstelle für Menschen in der Sexarbeit und Prostitution (z.B. Misa der Arkade e.V)
 - Beratungsstellen für Schwangere und Schwangerschaftskonfliktberatung
 - Suchtberatungsstellen
 - Kriminalpolizei und Justiz
 - Familienberatungsstellen
 - Flüchtlingssozialarbeit / Integrationsmanagement
 - Weißer Ring
 - Landratsamt Bodenseekreis (Jugendamt / Allgemeiner Sozialer Dienst, Jobcenter, Sozialamt, Amt für Migration und Integration, Frauen- und Familienbeauftragte, ...)
 - Stadt Friedrichshafen (Amt für Soziales, Familie und Jugend, Gleichstellungsbeauftragte, ...)
- d) Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen verschiedener Art, Fachtagungen, Kampagnen, Erstellung von Materialien mit dem Ziel der Information und Prävention
- (2) Grundlage für die Förderung der Fachberatungsstelle ist die von xxxxxxxx erarbeitete Konzeption. Darin sind u.a. folgende Punkte näher zu regeln:
- Inhalt, Aufgaben und Qualität der Leistung
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Angebotsspektrum
 - Öffnungszeiten
 - personelle, räumliche und sachliche Ausstattung und Anbindung
 - Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen.

Die Konzeption ist den Vertragspartnern vor Vertragsbeginn vorzulegen und als Anlage 1 dieser Vereinbarung beizufügen. Änderungen sind mit dem Bodenseekreis und der Stadt Friedrichshafen abzustimmen.

§ 3 Art, Höhe und Zahlungsmodalitäten der Förderung

- (1) Voraussetzungen für die Förderung durch den Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen sind:
- a) Die Mittelverwendung erfolgt zweckgebunden ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 und § 2.
 - b) eine personelle Ausstattung, die für eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderlich ist. Die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 werden durch eine oder mehrere Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindesten einer Vollzeitstelle übernommen.
 - c) Die Konzeption nach § 2 Absatz 2 wird eingehalten.

- d) Ein Beratungsbüro im Bodenseekreis mit einem regelmäßigen verlässlichen Angebot an mindestens 2 Tagen in der Woche in Friedrichshafen.
- (2) Zuwendungsfähig ist der direkte Personal- und Sachaufwand für hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 angestellt sind. Anderweitige Erträge, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Zuschüsse, soweit deren Zweck die Aufgabenerfüllung nach § 2 ist, dienen der Deckung der entstandenen Personal- und Sachkosten und mindern den zuwendungsfähigen Aufwand.
- (3) Der Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen gewähren jährlich eine Förderung in Höhe von je maximal 37.500 Euro. Soweit die kalenderjährlichen zuwendungsfähigen Aufwendungen abzüglich anderweitiger Einnahmen unterhalb des Förderbetrages von 75.000 Euro verbleiben, erfolgt die Förderung in jeweils gleicher Höhe durch den Bodenseekreis und der Stadt Friedrichshafen. Soweit die kalenderjährlich zuwendungsfähigen Aufwendungen abzüglich anderweitiger Einnahmen den Maximalbetrag von 75.000 € übersteigen, sind vorrangig Zuwendungen des Sozialministeriums nach der Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen vom 15.03.2021 zu beantragen.
- (4) Eine Bildung von Rückstellungen ist im Einvernehmen mit dem Bodenseekreis und der Stadt Friedrichshafen auf Antrag und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Regelungen möglich.
- (5) Der Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen leisten Zahlungen in Höhe von monatlich je 3.125 Euro zum 15ten eines Monats. Liegen die Zahlungen über den zuwendungsfähigen Aufwendungen nach § 3 Absatz 2 ist die Differenz von xxxxxxxxxx je hälftig bis 31. März des Folgejahres an die Stadt Friedrichshafen und den Bodenseekreis zu erstatten. Grundlage für die Erstattung ist der in § 4 Abs. 1 genannte Verwendungsnachweis.

§ 4 Verwendungsnachweis, Evaluation und Berichterstattung

- (1) xxxxxxxxxx legt dem Bodenseekreis und der Stadt Friedrichshafen jeweils spätestens bis zum 31. März einen Verwendungsnachweis über die dem Zweck dieses Vertrages entsprechenden Aufwendungen und Erträge im vorangegangenen Kalenderjahr vor. Für den Verwendungsnachweis wird das in Anlage 2 befindliche Formular verwendet. Eine Veränderung des Formulars kann in Abstimmung der Vertragspartner ohne zusätzliche Vertragsänderung erfolgen.
- (2) xxxxxxxxxx legt dem Bodenseekreis und der Stadt Friedrichshafen jeweils spätestens zum 30. April einen Jahresbericht der Fachberatungsstelle des vorangegangenen Kalenderjahres (1. Januar bis 31. Dezember) vor. Der Bericht gibt Auskunft u.a. über folgende Themen (nicht abschließend):
- Rückblick der Tätigkeit
 - Anzahl der durchgeführten Beratungen (Beratungskontakte) im Kalenderjahr nach:
 - Art der Beratung (persönlich, telefonisch, digital)
 - Themenschwerpunkte (z.B. Trennung, sexualisierte Gewalt, körperliche Gewalt, psychische Gewalt, Trauma-Bewältigung)
 - Fallzahl (Anzahl der Frauen mit mindesten einem Kontakt) im Kalenderjahr nach:
 - Wohnort (mindestens aufgeteilt nach Stadtgebiet Friedrichshafen und Bodenseekreis)
 - Nationalität (Deutsch, Migrationshintergrund)
 - Ergebnis der Beratung (z.B. Vermittlung)
 - Anzahl der Frauen mit Kindern
 - Zugangswege
 - Beratungs- und Kooperationspartner
 - Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals, Fortbildungen
 - durchgeführte Veranstaltungen und weitere Aufgaben nach § 2
 - Besonderheiten und Entwicklungen bei der Beratung und den strukturellen Rahmenbedingungen
 - Ausblick und Ziele
- (3) xxxxxxxxxx unterstützt die Stadt Friedrichshafen und den Bodenseekreis bei der Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit und präsentiert bei Bedarf den Jahresbericht in den Gremien und Ausschüssen des Bodenseekreises und der Stadt Friedrichshafen.

§ 5 Regelungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis zwischen dem Bodenseekreis und der Stadt Friedrichshafen

- (1) Die Hauptgeschäftsführung für die Durchführung der Vereinbarung auf Seiten der Stadt Friedrichshafen und des Bodenseekreises obliegt dem Bodenseekreis.
- (2) Die Vertragspartner führen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, ein Gespräch über die Arbeit der Beratungsstelle.

§ 6 Prüfrecht

- (1) Die Verwendung der Fördermittel muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- (2) xxxxxxxxx räumt dem Bodenseekreis und der Stadt Friedrichshafen mit der Förderung ein umfassendes Prüfrecht hinsichtlich der Fördergrundlagen ein. Er hat die hierfür maßgeblichen Unterlagen zur Einsicht bereit zu halten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit und Abstimmung grundsätzlicher Fragen

- (1) xxxxxxxxx ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen hinzuweisen. Dazu ist auf allen erstellten Unterlagen, insbesondere Publikationen folgender Zusatz anzubringen: „Unterstützt durch den Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen“.
- (2) Die Vertragspartner stimmen sich in den grundsätzlichen und wesentlichen Fragen ab. Dies gilt besonders für trägerpolitische und strategische Fragen, Finanzen und Fragen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Über den Inhalt von Pressemitteilungen ist der Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen grundsätzlich vor Veröffentlichung zu informieren.

§ 8 Datenschutz

xxxxxxx verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X sowie den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.

§ 9 Mitteilungspflichten

xxxxxxx hat den Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen umgehend zu informieren, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die erkennen lassen, dass der Vereinbarungszweck nicht mehr zu erreichen ist.

§ 10 Haftung und Unfallversicherung

Der Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen übernehmen keine Haftung für Personen- und Sachschäden.

§ 11 Inkrafttreten, Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum xxxxxxxxx in Kraft und gilt unbefristet.
- (2) Die Vertragspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen ordentlich kündigen.
- (3) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die Vereinbarung kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt

insbesondere beispielsweise vor bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, Verletzung von Schweigepflichten, mangelhafte Kooperation oder Vertrauensbruch.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Vertragsänderungen

- (1) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nichtig.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Friedrichshafen, den

Lothar Wölfle
Landrat
Bodenseekreis

Andreas Brand
Oberbürgermeister
Stadt Friedrichshafen

XXXXXXXXXX.

Anlagen:

- Anlage 1: Konzeption in der jeweils aktuellen Fassung
- Anlage 2: Formular Verwendungsnachweis